

Verhandlung den Kollektiven ihre Möglichkeiten der Mitwirkung im Verfahren erläutern können./5/ Solche Ausnahmefälle werden insbesondere dann vorliegen, wenn die Rückgabe des Verfahrens an den Staatsanwalt entsprechend den vom Plenum des Obersten Gerichts erarbeiteten Grundsätzen/6/ ausgeschlossen ist, das Kollektiv aber nicht durch schriftliche Hinweise allein zu einer echten Mitwirkung befähigt werden kann. In diesen Aussprachen ist darauf zu achten, daß nicht Fragen der Beweisführung, der Schuld oder der Strafzumessung in Vorwegnahme der Hauptverhandlung behandelt werden.

Auch die in § 54 Abs. 3 StPO geforderte Unterstützung der gesellschaftlichen Ankläger und Verteidiger muß — vom Inhalt und Umfang her entsprechend der Bedeutung des Verfahrens differenziert und delikt-spezifisch — so ausgebaut werden, daß sie in der Lage sind, ihren Aufgaben in der Hauptverhandlung und im Prozeß der Auswertung des Verfahrens voll gerecht zu werden. Bewährt haben sich dabei Aussprachen, die der Richter mit dem gesellschaftlichen Ankläger oder Verteidiger führt. Dabei gibt er ihm für das Aktenstudium sachdienliche Hinweise, lenkt auf die Schwerpunkte und Probleme des Verfahrens hin und informiert über den geplanten Prozeßablauf. Ferner erhält der gesellschaftliche Ankläger oder Verteidiger Hinweise zur Realisierung seiner Rechte und Pflichten im Verfahren.

Viel Initiative und Verantwortung entwickeln die Kollektive in aller Regel gegenüber jenen Beschuldigten, die bisher kaum negative Verhaltensauffälligkeiten gezeigt haben, sich im Arbeits- und sonstigen Lebensbereich geordnet verhielten und bei denen das Kollektiv von sich aus Wert auf ihren weiteren Verbleib im Betrieb legte. In diesen Fällen bieten die Kollektive oft die Übernahme von Bürgschaften an.

Die Bereitschaft der gesellschaftlichen Kräfte ist jedoch nicht so ausgeprägt, wenn es sich um Täter handelt, die charakterliche Schwächen haben, Kontakt- und Integrationsschwierigkeiten bereiten, die durch hartnäckige Disziplinlosigkeit auffallen, die labil, leicht negativ beeinflussbar sind und deren Erziehung zu positiven Einstellungen und Verhaltensformen eine intensive Einwirkung erforderlich macht. Bei derartigen Persönlichkeitsstrukturen sind die Kollektive von sich aus häufig nicht daran interessiert, daß der betreffende Täter in ihrem Kollektiv verbleibt, und sie entwickeln von sich aus wenig Initiative zur Mitwirkung am Strafverfahren. Deshalb sind in solchen Verfahren durch die betrieblichen Leitungen die Voraussetzungen zur Gewährleistung des Erziehungs- und Selbsterziehungsprozesses im Kollektiv zu schaffen, wobei sie von den Gerichten zu unterstützen sind.

Gehört der Beschuldigte keinem Kollektiv oder einem für die Verwirklichung des Erziehungsprozesses nicht geeigneten Kollektiv an, so ist in Zusammenarbeit mit dem örtlichen Rat ein Betrieb mit einem für die Unterstützung des Erziehungsprozesses geeigneten Kollektiv zu finden und mit diesem gemeinsam zu klären, wie der Erziehungs- und Selbsterziehungsprozeß zu gestalten ist.

### 3.5. *Zur Einbeziehung der betrieblichen, staatlichen und gesellschaftlichen Leitungen in die Vorbereitung der Hauptverhandlung*

Die Gerichte müssen mehr als bisher darauf dringen, daß die Leiter ihrer Verantwortung gemäß Art. 3 und § 26 StGB nachkommen. Dort, wo die Leiter ihre Ver-

antwortung wahrnehmen, sind qualitativ bessere Ergebnisse der Mitwirkung der gesellschaftlichen Kräfte erzielt worden.

Bewährt hat es sich, wenn die Beratungen des Kollektivs von den verantwortlichen staatlichen Leitern (z. B. Meister, Abteilungsleiter) in Zusammenarbeit mit den gewerkschaftlichen Organen vorbereitet und durchgeführt wurden und wenn in dieser Beratung die kollektive Stellungnahme erarbeitet wurde.

Gab es über die beratenen Probleme unterschiedliche Auffassungen zwischen dem Kollektiv und dem staatlichen Leiter, so wurde dieser auch als Zeuge geladen.

Ferner hat es sich bewährt, wenn die Gerichte die Leitung des Betriebes, ggf. die Leitungsorgane der Gewerkschaft oder anderer gesellschaftlicher Organisationen, vom Termin der gerichtlichen Hauptverhandlung in Kenntnis setzten, ihnen den Namen des Vertreters des Kollektivs mitteilten und in notwendigen Fällen besondere Probleme, die sich aus der Beratung des Kollektivs ergaben, übermittelten.

## 4. **Zur Arbeit mit den gesellschaftlichen Kräften in der Hauptverhandlung und in der sich anschließenden Beratung**

4.1. Die Aussagen der Vertreter der Kollektive beschränken sich häufig auf die Person des Angeklagten, wie das Kollektiv ihn aus seiner Arbeit kennt, und auf die Meinung des Kollektivs zur Straftat. Soweit zu Ursachen und Bedingungen der Straftat Stellung genommen wird, werden in der Regel nur dann wichtige Hinweise gegeben, wenn die Straftat ihren Ausgang im Kollektiv genommen hatte. In anderen Fällen werden oft globale Feststellungen über die Ursachen und Bedingungen getroffen. Häufig wird nicht dargelegt, von welchen Umständen das Kollektiv bei der Beratung und bei der Bildung seiner Auffassung ausgegangen ist. Deshalb fällt es dem Gericht schwer, die objektive Begründetheit der Einschätzung des Kollektivs zu beurteilen.

Die Kollektivvertreter werden in der Regel unabhängig vom Umfang des Verfahrens ohne Berücksichtigung der Zahl der Angeklagten oder der Delikte erst am Schluß der Beweisaufnahme vernommen. Diese Methode hat sich bei einfachen und übersichtlichen Verfahren als zweckmäßig erwiesen. Bei umfangreichen Verfahren ist jedoch zu prüfen, ob der Kollektivvertreter bereits nach der Vernehmung eines von mehreren Angeklagten oder nach Abschluß der Erörterung über einen von mehreren Tatkomplexen oder Delikten gehört wird. Treten im Verfahren Widersprüche zwischen der Beurteilung durch das Kollektiv und den Aussagen des Angeklagten oder von Zeugen auf, sollte der Kollektivvertreter unmittelbar anschließend zu dieser speziellen Frage vernommen werden.

Die Regelung des § 227 StPO, nach der dem Vertreter des Kollektivs die Möglichkeit zu geben ist, auch nach seiner Vernehmung bis zum Schluß der Beweisaufnahme zu allen bedeutenden Fragen Stellung zu nehmen, ist strikt einzuhalten, ohne das daraus ein Frage-recht des Kollektivvertreters gegenüber dem Angeklagten, Zeugen und Sachverständigen herzuleiten ist. Die Verhandlungsführung des Gerichts ist so zu gestalten, daß der Vertreter des Kollektivs Anregungen und Möglichkeiten zu Stellungnahmen zu den Aussagen des Angeklagten und der Zeugen erhält.

4.2. Die Belehrung des Kollektivvertreters zu Beginn der Hauptverhandlung muß ihm nochmals deutlich machen, daß er dem Gericht die Auffassung des Kollektivs zur Straftat, zu ihren Folgen, Ursachen und Be-

/5/ NJ 1970 S. 40.

/6/ NJ 1970 S. 40.